

Beiträge zum Sportrecht

Band 58

Potentielle Tarifvertragsparteien im deutschen Profisport

Von

Florian Stark



Duncker & Humblot · Berlin

FLORIAN STARK

Potentielle Tarifvertragsparteien im deutschen Profisport

Beiträge zum Sportrecht

Herausgegeben von
Kristian Kühl, Udo Steiner
und Klaus Vieweg

Band 58

Potentielle Tarifvertragsparteien im deutschen Profisport

Von

Florian Stark



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät
der Justus-Liebig-Universität Gießen
hat diese Arbeit im Wintersemester 2019/2020
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany
ISSN 1435-7925
ISBN 978-3-428-15926-0 (Print)
ISBN 978-3-428-55926-8 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meinen Eltern
und
Antonia*

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2019/2020 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen als Dissertation angenommen. Die Disputation fand im Oktober 2019 statt. Rechtsprechung und Literatur sind bis November 2019 berücksichtigt.

Zunächst möchte ich mich ganz besonders bei meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Martin Gutzeit, für die hervorragende Betreuung dieser Arbeit und Unterstützung in herausfordernden Phasen bedanken. Mein Dank gebührt zudem Herrn Prof. Dr. Walker für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Für die Aufnahme meiner Arbeit in die vorliegende Schriftenreihe bedanke ich mich zudem bei Herrn Prof. Dr. Klaus Vieweg, Herrn Prof. Dr. Udo Steiner und Herrn Prof. Dr. Dr. Dres. h. c. Kristian Kühl.

Diese Arbeit habe ich während meiner Zeit als Rechtsanwalt in der Kanzlei Gleiss Lutz fertiggestellt. Für ihre Unterstützung und Flexibilität in dieser Zeit möchte ich mich ganz besonders bei Herrn Prof. Dr. Gerhard Röder und Herrn Dr. Christian Arnold, LL.M. bedanken.

Für konstruktive Diskussionen, aufbauende Worte, Hilfe beim Korrekturlesen und vieles mehr bedanke ich mich von Herzen bei meinen Freunden Dr. Mareike Schansker, Dr. Frauke Sturm, Dr. Marc Eberspächer, Dr. Matthias Soppa, Christian Schade und Marc Göggel. Ohne ihre Unterstützung hätte ich es nicht geschafft, diese Arbeit zu schreiben.

Mein größter Dank gilt meinen Eltern, Hannelore und Joachim, für die Ermöglichung meiner Ausbildung und ihren stets bedingungslosen Rückhalt sowie meiner Ehefrau Antonia, die mich nicht zuletzt während meiner zwei Staatsexamina und der Promotion vorbehaltlos unterstützt und mir stets zur Seite gestanden hat. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Stuttgart, im November 2019

Florian Stark

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung – Profisport und Tarifrecht	19
I. Problemaufriss	19
II. Mögliche Inhalte von Tarifverträgen im Profisport	20
III. Gang der Untersuchung	23
B. Potentielle Tarifvertragsparteien im Profisport	24
I. Arbeitnehmer-/Spielerseite	24
1. Fußball – Vereinigung der Vertragsspieler e.V. (VDV)	24
2. Handball – Gemeinschaftliche Organisation Aller Lizenzhandballer in Deutschland (GOAL Deutschland) e.V.	25
3. Basketball – Spieler.Initiative (SP.IN) e.V.	27
II. Arbeitgeber-/Sportverbandsseite	28
1. Das System des organisierten Sports in Deutschland	28
a) Die Verbandsautonomie der Sportverbände	29
b) Aufbau und Strukturmerkmale des Sportverbandswesens	31
aa) Fachverbände und überfachliche Verbände	32
bb) Pyramidenförmiger Aufbau	32
cc) Das Prinzip der Einzelmitgliedschaft	33
c) Die Organisation der höchsten Spielklassen	35
d) Zusammenfassung	35
2. Der Profisport im Fuß-, Hand- und Basketball	36
a) Fußball	36
aa) Der Deutsche Fußball-Bund (DFB)	36
bb) DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL e.V.) und die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL GmbH)	37
b) Handball	38
aa) Der Deutsche Handballbund e.V. (DHB)	39
bb) Der Handball-Bundesliga e.V. (Ligaverband) und die Handball-Bundesliga GmbH (HBL GmbH)	39
c) Basketball	40
aa) Der Deutsche Basketball Bund e.V. (DBB)	40

bb) Die Basketball-Bundesliga GmbH (BBL GmbH) und der 1. Basketball-Bundesliga der Herren e. V. (AG BBL)	40
d) Zusammenfassung und Bildung von Arbeitsbegriffen	41
C. Spielervereinigungen als Gewerkschaften	43
I. VDV, GOAL und SP.IN als Zusammenschluss von Arbeitnehmern	44
II. Koalitionseigenschaft von VDV, GOAL und SP.IN	46
1. Vereinigungsbegriff und Verfolgung des Vereinigungszwecks gemäß Art. 9 Abs. 3 S. 1 GG	46
2. Unabhängigkeit der Spielervereinigungen	47
a) Gegnerfreiheit der Spielervereinigungen	48
aa) Mitglieder der Spielervereinigungen als Arbeitgeber	49
bb) Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder der Spielervereinigungen ..	50
(1) VDV	51
(2) GOAL und SP.IN	52
(3) Ergebnis zur Gegnerfreiheit	52
b) Gegnerunabhängigkeit der Spielervereinigungen	53
aa) Organisatorische Gegnerunabhängigkeit	54
(1) Kooperationsvereinbarung	55
(2) DFB-VDV-Versorgungswerk	56
bb) Finanzielle Gegnerunabhängigkeit	57
(1) VDV	59
(2) GOAL und SP.IN	60
(3) Ergebnis zur finanziellen Gegnerunabhängigkeit	62
c) Ergebnis zur Gegnerfreiheit und -unabhängigkeit	62
3. Ergebnis zur Koalitionseigenschaft von VDV, GOAL und SP.IN	62
III. Tariffähigkeit von VDV, GOAL und SP.IN	62
1. Durchsetzungsfähigkeit von VDV, GOAL und SP.IN	63
a) Durchsetzungsfähigkeit als Voraussetzung der Tariffähigkeit einer Arbeitnehmervereinigung	63
aa) Begriff der Durchsetzungsfähigkeit	63
bb) Rechtfertigung der Durchsetzungsfähigkeit	65
cc) Verfassungsrechtlicher Rahmen	67
b) Kriterien der Durchsetzungsfähigkeit der Spielervereinigungen	68
aa) Die Spielervereinigungen als „neue“ Arbeitnehmervereinigungen ..	69
bb) Kriterien für die prognostische Beurteilung der Durchsetzungsfähigkeit der Spielervereinigungen	71
(1) Entscheidendes Kriterium: Mitgliederzahl und Mitgliederstruktur	71

(a) Die Spielervereinigungen als Berufsgruppengewerkschaften	72
(b) Die Profisportler als Spezialisten in Schlüsselstellungen	73
(c) Ermittlung des maßgeblichen Organisationsgrades	76
(2) Weitere Kriterien	77
(a) Autorität gegenüber den Mitgliedern	77
(b) Finanzielle Grundlage	79
(c) Konkurrenzsituation durch andere Gewerkschaften	80
(3) Nichtrelevante Kriterien	80
(4) Erforderlicher Organisationsgrad, Gewichtung der Kriterien und Unteilbarkeit der Tariffähigkeit	81
cc) Zusammenfassung	83
c) Bewertung der Durchsetzungsfähigkeit von VDV, GOAL und SP.IN	84
aa) VDV	84
bb) GOAL und SP.IN	86
cc) Ergebnis	87
d) Verneinung der Durchsetzungsfähigkeit wegen geringer absoluter Mitgliederzahlen?	87
aa) Methodische Fragen	90
bb) Auslegung und insbesondere tariffunktionale Betrachtungsweise	93
(1) Wortlaut	93
(2) Systematik und Historie	94
(3) Teleologie (tariffunktionale Auslegung)	95
(a) Schutz- und Verteilungsfunktion	96
(b) Befriedigungsfunktion	101
(c) Ordnungsfunktion	103
(d) Ergebnis zur tariffunktionalen Auslegung	107
cc) Ergebnis	107
2. Übrige Anforderungen an die Tariffähigkeit	107
a) Demokratische Organisation	107
aa) Demokratische Organisation und Tariffähigkeit	108
bb) Die demokratische Organisation der Spielervereinigungen	111
(1) Erfordernis einer „volumfänglichen“ Mitgliederversammlung bei der VDV	111
(2) Demokratische Organisation und Tarifzuständigkeit	114
(a) Stimmrechtsausschluss bei der VDV	116
(b) Tarifzuständigkeit für nicht mehr aktive Spieler	117
(3) Demokratische Organisation und Gegnerfreiheit – Anpassung der Statuten	119
cc) Ergebnis	120

b) Leistungsfähigkeit	120
aa) Begriff der Leistungsfähigkeit	120
bb) Leistungsfähigkeit der Spielervereinigungen	123
(1) Leistungsfähigkeit der VDV	124
(2) Leistungsfähigkeit von GOAL und SP.IN	125
cc) Ergebnis	126
c) Tarifwilligkeit	127
d) Anerkennung staatlichen Tarif-, Schlichtungs- und Arbeitskampfrechts ..	129
e) Ergebnis	129
IV. Ergebnis	130
D. Tarifvertragsparteien auf Arbeitgeberseite	131
I. Die Clubs als Tarifvertragsparteien auf Arbeitgeberseite	132
1. Tariffähigkeit und -zuständigkeit der Clubs als Arbeitgeber im Sinne des § 2 Abs. 1 Alt. 2 TVG	132
2. Bildung von Tarifgemeinschaften	133
II. DFL e.V., HBL, AG BBL als Vereinigungen von Arbeitgebern	135
1. Koalitionseigenschaft von DFL e.V., HBL, AG BBL	135
a) Verfolgung des Vereinigungszwecks gemäß Art. 9 Abs. 3 S. 1 GG	135
aa) DFL e.V.	136
bb) HBL und AG BBL	136
cc) Ergebnis	137
b) Unabhängigkeit der Zusammenschlussgesellschaften	137
c) DFL e.V., HBL, AG BBL als freiwillige Zusammenschlüsse i.S.d. Vereinigungsbegriffs	139
aa) Die Mitgliedschaft in den Zusammenschlussgesellschaften	140
bb) Begriff der Freiwilligkeit des Zusammenschlusses	141
cc) Freiwilligkeit des Zusammenschlusses und Monopolstellung	145
dd) Freiwilligkeit des Zusammenschlusses und Koppelung von Vereinigungszwecken	150
(1) Verneinung der Freiwilligkeit des Zusammenschlusses	151
(a) Verbandsinterne Milderung des Koalitionszwangs?	159
(b) „Sportverbandliche“ Milderung des Koalitionszwangs?	161
(c) Tarifrechtliche Milderung des Koalitionszwangs?	162
(d) Ergebnis	164
(2) Vergleich zum Konzernarbeitgeberverband	165
(3) Ergebnis	167
d) Ergebnis	168

2. Herstellung der Freiwilligkeit des Zusammenschlusses	168
a) Einräumung eines mitgliedschaftsbezogenen Wahlrechts als Lösung	168
aa) Wahlrecht bezüglich einer Mitgliedschaft in den Zusammenschluss- gesellschaften als „Arbeitgeberverband“	170
(1) Opt-in-Lösung	171
(2) Opt-out-Lösung	172
bb) Wahlrecht bezüglich einer Mitgliedschaft in den Zusammenschluss- gesellschaften ohne Tarifbindung	174
cc) Ergebnis und Vorschlag einer Satzungsgestaltung	176
b) Trennung der Befugnisse der Mitglieder	177
c) Alternative: Zwei-Verbände-Modell	181
d) Ergebnis	182
3. Voraussetzungen für die Tariffähigkeit von DFL e.V., HBL, AG BBL	182
a) Demokratische Organisation	183
b) Tarifwilligkeit und Anerkennung des staatlichen Tarif-, Schlichtungs- und Arbeitskampfrechts	184
c) Durchsetzungs- und Leistungsfähigkeit	185
4. Ergebnis	185
III. Die lizenzierteilenden Sportverbände als Arbeitgeber i. S. d. § 2 Abs. 1 Alt. 2 TVG	186
1. Verträge zwischen Profisportler und lizenzierteilenden Sportverbänden	187
a) Der Lizenzvertrag im Fußball	187
b) Die Spielberechtigung im Handball	188
c) Die persönliche Teilnahmeberechtigung im Basketball	189
d) Zusammenfassung	190
2. DFL e.V., HBL und BBL GmbH als Arbeitgeber der Profisportler	191
a) Arbeitsrechtliche Ansätze	192
b) Kritik an den arbeitsrechtlichen Ansätzen	194
c) Stellungnahme	195
3. Ergebnis	198
IV. Die Bundesdachverbände (DFB, DHB, DBB) als Tarifvertragsparteien auf Arbeit- geberseite	198
1. Die Bundesdachverbände als Arbeitgeber	198
2. Die Bundesdachverbände als Vereinigungen von Arbeitgebern	199
a) Tariffähigkeit der Bundesdachverbände	199
b) Begrenzte Tarifzuständigkeit der Bundesdachverbände	200
3. Die Bundesdachverbände als Spitzenorganisationen	201
V. Die Leitungsgesellschaften (DFL GmbH, HBL GmbH, BBL GmbH) als Tarifver- tragsparteien auf Arbeitgeberseite	202

1. Die Leitungsgesellschaften als Arbeitgeber	203
2. Die Leitungsgesellschaften als Vereinigungen von Arbeitgebern	203
E. Wesentliche Ergebnisse	205
I. Tarifvertragsparteien auf Arbeitnehmerseite – Spielervereinigungen als Gewerkschaften	205
II. Tarifvertragsparteien auf Arbeitgeberseite	208
Quellen	210
I. Rechtsquellen	210
1. Fußball	210
2. Handball	210
3. Basketball	210
4. Sonstige	211
II. Interviewliste	211
III. Internetquellen	211
Literaturverzeichnis	213
Sachverzeichnis	225

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AEntG	Arbeitnehmerentsendegesetz
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AG BBL	1. Basketball-Bundesliga der Herren e. V.
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
AP	Arbeitsrechtliche Praxis (Entscheidungssammlung)
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht (Zeitschrift)
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BB	Betriebsberater (Zeitschrift)
BBL GmbH	Basketball-Bundesliga GmbH
Bd.	Band
Begr.	Begründer
Beschl.	Beschluss
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BSG	Bundessozialgericht
bspw.	beispielsweise
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise

CGM	Christliche Gewerkschaft Metall
d.h.	das heißt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DBB	Deutscher Basketball Bund e. V.
ders.	derselbe
DFB	Deutscher Fußball-Bund
DFL e. V.	DFL Deutsche Fußball Liga e. V.
DFL GmbH	DFL Deutsche Fußball Liga GmbH
DHB	Deutscher Handballbund e. V.
dies.	dieselbe/dieselben
Diss.	Dissertation
DOSB	Deutscher Olympischen Sportbund
e. V.	eingetragener Verein
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz
EHPU	European Handball Players Union
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EzA	Entscheidungssammlung im Arbeitsrecht
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FIFA	Fédération Internationale de Football Association
FIFPro	Fédération Internationale des Footballeurs Professionnels
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GdF	Gewerkschaft der Flugsicherung e. V.
gem.	gemäß
GenG	Genossenschaftsgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien mit einer GmbH als Komplementär
GOAL	Gemeinschaftliche Organisation Aller Lizenzhandballer in Deutschland (GOAL Deutschland) e. V.
Grundl.	Grundlagen
GS	Großer Senat
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
h. M.	herrschende Meinung
HBL	Handball-Bundesliga e. V. (Ligaverband)
HBL GmbH	Handball-Bundesliga GmbH
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
i.d.S.	in diesem Sinn
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
IG Metall	Industriegewerkschaft Metall
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)

JArbSchG	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz)
juris	Online-Rechtsdatenbank der juris GmbH/www.juris.de
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	JuristenZeitung
Kap.	Kapitel
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KSzW	Kölner Schrift zum Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
LAG	Landesarbeitsgericht
LAGE	Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte
LG	Landgericht
LO	Lizenzierungsordnung des DFL e. V.
LOS	Lizenzordnung Spieler des DFL e. V.
lit.	litera (Buchstabe)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MiLoG	Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns
NADA	Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	NZA-Rechtsprechungs-Report
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
OT	Ohne Tarifbindung
OVR	Ordnung für die Verwertung kommerzieller Rechte des DFL e. V.
RdA	Recht der Arbeit (Zeitschrift)
red.	redaktioneller
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S./s.	Seite/siehe
SAE	Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen
SGG	Sozialgerichtsgesetz
sog.	sogenannt
SP.IN	Spieler Initiative (SP.IN) e. V.
SpO	Spielordnung des DHB
SpOL	Spielordnung des DFL e. V.
SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht
SFV	Süddeutscher Fußball-Verband e. V.
TVG	Tarifvertragsgesetz
TVVO	Tarifvertragsordnung
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
u. a.	unter anderem
UEFA	Union des Associations Européennes de Football
UFO	Unabhängige Flugbegleiter Organisation e. V.
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter

v.	vom
VDV	Vereinigung der Vertragsspieler e. V.
Ver.di	Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
WFV	Württembergischer Fußballverband e. V.
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb (Zeitschrift)
z. B.	zum Beispiel
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
ZTR	Zeitschrift zum Tarifrecht

A. Einleitung – Profisport und Tarifrecht

I. Problemaufriss

Tarifverträge im Profisport¹ sind vor allem aus den US-amerikanischen Profiligen sowie dem europäischen Ausland bekannt. Sie spielen in der Praxis des deutschen Profisports sowie der rechtswissenschaftlichen Diskussion bisher eine untergeordnete Rolle.² Die erste Frage, die es daher in diesem Zusammenhang zu beantworten gilt, ist: Wer könnte derzeit im Profisport auf Arbeitnehmer- bzw. auf Arbeitgeberseite überhaupt Tarifvertragspartei sein?

Im Bereich des professionellen Fuß-, Hand- und Basketballs haben sich insoweit auch in Deutschland auf Seiten der Spieler Vereinigungen gebildet, die sich selbst als Gewerkschaften im Sinne des § 2 Abs. 1 Alt. 1 TVG bezeichnen und die als ihr Ziel den Abschluss von Tarifverträgen für ihre Mitglieder ausgeben. Im Fußball ist dies die Vereinigung der Vertragsspieler e. V., im Handball die Gemeinschaftliche Organisation Aller Lizenzhandballer in Deutschland (GOAL Deutschland) e. V. und im Basketball die Spieler Initiative (SP.IN) e. V. Diese Spielervereinigungen sind als Berufsgruppengewerkschaften organisiert. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich nur Profifußballern, Profihandballern bzw. Profibasketballern offen. Die Spielervereinigungen verfügen deshalb über sehr geringe absolute Mitgliederzahlen. Auch wenn Berufsgruppengewerkschaften in der jüngeren Rechtsprechung verstärkt Anerkennung gefunden haben³, stellt sich daher insbesondere die Frage,

¹ Soweit in dieser Untersuchung der Begriff des Profisports verwendet wird, bezieht er sich insbesondere – da sich für diese Bereiche Spielervereinigungen gebildet haben – auf die Mannschaftssportarten Fuß-, Hand- und Basketball, die von den Sportlern in den jeweils höchsten Spielklassen betrieben werden. Dabei handelt es sich im Fußball um die Bundesliga und die 2. Bundesliga, im Handball um die LIQUI MOLY Handball-Bundesliga und die 2. Handball-Bundesliga, im Basketball um die easyCredit Basketball Bundesliga.

² Mit Tarifvertragsparteien und Tarifverträgen im Kontext Profisport beschäftigen sich insbesondere: *Walker*, in: *Walker* (Hrsg.), *Mitbestimmung im Sport*, 2000, S. 11; *Klose/Zimmermann*, in: *FS Fenn*, 2000, S. 137; *Fikentscher*, *Mitbestimmung im Sport*, 2002; *Merkel*, *Der Sport im kollektiven Arbeitsrecht*, 2003; *Rüth*, *Kollektives Arbeitsrecht im Lizenzsport*, 2003; *Jungheim*, *causa sport* 2010, 247; *Heink*, *causa sport* 2011, 37; *Walker*, *SpuRt* 2012, 222; *Fröhlich/Strauf*, *causa sport* 2012, 111.

Gerichtliche Entscheidungen zum Thema sind nicht existent. Soweit ersichtlich, hat sich bisher einzig das Arbeitsgericht Bamberg in einem – im Verlauf des Verfahrens allerdings eingestellten – Beschlussverfahren (Aktenzeichen: 5 BV 7/06) mit der Frage der Tariffähigkeit einer Spielervereinigung (im konkreten Fall der Spieler Initiative (SP.IN) e. V. im Basketball) auseinandersetzen müssen.

³ Richtungweisend insoweit: BAG, Beschl. v. 14.12.2004 – 1 ABR 51/03 – BAGE 113, 82.

ob und wie sich die niedrigen absoluten Mitgliederzahlen auf die Tariffähigkeit der Spielervereinigungen auswirken.

Auch auf Arbeitgeber-/Sportverbandsseite sind Bewegungen erkennbar, die auf den Abschluss von Tarifverträgen im Profisport hindeuten. So bekennt sich etwa im Fußball der DFL e. V. als Zusammenschluss der Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga gemäß § 4 Nr. 1 lit. i) seiner Satzung ausdrücklich dazu,

„die Interessen der Mitglieder als Arbeitgeberverband gegenüber Arbeitnehmerverbänden wahrzunehmen, einschließlich des Abschlusses von Tarifverträgen.“

Der DFL e. V. ist im Fußball Teil einer aus weiteren Fußball-Sportverbänden bestehenden Verbandspyramide. Er „kontrolliert“ gemeinsam mit anderen Fußball-Sportverbänden den Zugang von Vereinen und Kapitalgesellschaften zur Bundesliga und 2. Bundesliga. Die Situation in anderen Sportarten ist vergleichbar. Nicht zuletzt dadurch kommt Sportverbänden gegenüber ihren (potentiellen) Mitgliedern eine sehr starke Machtposition zu. Aus diesem Grund wird zu untersuchen sein, welche Anforderungen an die Koalitionseigenschaft und Tariffähigkeit von Sportverbänden zu stellen sind. Insbesondere wird dabei auf die Frage einzugehen sein, ob die Sportverbände ihre Machtposition gegenüber ihren (potentiellen) Mitgliedern ohne weiteres zugunsten der Verfolgung des Koalitionszwecks gemäß Art. 9 Abs. 3 S. 1 GG einsetzen dürfen.

II. Mögliche Inhalte von Tarifverträgen im Profisport

Es lohnt sich die Frage nach der Koalitionseigenschaft und Tariffähigkeit von Spielervereinigungen sowie Sportverbänden und damit nach den Tarifvertragsparteien im Profisport zu stellen. Denn Tarifverträge im Profisport bieten durchaus interessante Möglichkeiten; zudem existieren diverse potentielle Inhalte solcher Tarifverträge.

Ein Vorteil von Tarifverträgen im Allgemeinen besteht zunächst darin, dass sie keiner Angemessenheits- bzw. Billigkeitskontrolle unterliegen.⁴ Da im Verhältnis der Tarifvertragsparteien zueinander von einem Gleichgewicht ausgegangen wird, kommt tariflichen Regelungen eine sog. materielle Richtigkeitsgewähr zu.⁵ Auch

⁴ *Klose/Zimmermann*, in: FS Fenn, 2000, S. 137 (161–165); *Rüth*, Kollektives Arbeitsrecht im Lizenzsport, 2003, S. 163–165; *Jungheim*, *causa sport* 2010, 247 (248). Zur Ablehnung der Angemessenheits- bzw. Billigkeitskontrolle bei Tarifverträgen vgl. BAG, Beschl. v. 28.3.2006 – 1 ABR 58/04 – BAGE 117, 308 (320); BAG, Urt. v. 6.9.1995 – 5 AZR 174/94 – BAGE 81, 5 (12 f.); *Löwisch/Rieble*, Tarifvertragsgesetz, 4. Aufl. 2017, Grundl. Rn. 198; *Gamillscheg*, Kollektives Arbeitsrecht I, 1997, S. 284–286; *Krause*, in: Jacobs/Krause/Oetker/Schubert, Tarifvertragsrecht, 2. Aufl. 2013, § 1 Rn. 147 m. w. N.

⁵ BAG, Urt. v. 6.9.1995 – 5 AZR 174/94 – BAGE 81, 5 (12 f.); *Krause*, in: Jacobs/Krause/Oetker/Schubert, Tarifvertragsrecht, 2. Aufl. 2013, § 1 Rn. 147.

eine AGB-rechtliche Einbeziehungs- und Inhaltskontrolle nach den §§ 305 ff. BGB findet insofern gemäß § 310 Abs. 4 S. 1 BGB nicht statt. Tarifliche Regelungen unterliegen lediglich einer Rechtskontrolle und dürfen daher nicht gegen vorrangiges Recht verstößen. Die gerichtlichen Kontrollmöglichkeiten bezüglich Tarifverträgen im Profisport wären deshalb geringer als im Fall der die Rechtsstellung der Profisportler bestimmenden vertraglichen und verbandsrechtlichen Regelungen. Denn die Arbeitsverträge zwischen Profisportlern und Clubs sowie die (Lizenz-) Verträge zwischen Profisportlern und Sportverbänden unterliegen – da es sich in aller Regel um Allgemeine Geschäftsbedingungen enthaltende Formularverträge handelt – auch der AGB-rechtlichen Einbeziehungs- und Inhaltskontrolle.⁶ Das Verbandsrecht der den Profisport organisierenden Sportverbände unterliegt auch einer richterlichen Inhaltskontrolle im Hinblick auf seine inhaltliche Angemessenheit unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben (§ 242 BGB).⁷ Im Ergebnis bieten tarifliche Regelungen im Profisport den beteiligten Parteien demnach einen größeren Gestaltungsspielraum als dies bei Arbeits- oder Lizenzverträgen oder dem Verbandsrecht der Fall ist. Hiervon könnte etwa im Bereich von Vertragsstrafen-Regelungen oder der Gestaltung tarifvertraglicher Ausschlussfristen Gebrauch gemacht werden.⁸

Als weiterer Vorteil ist anzuerkennen, dass in Tarifverträgen im Profisport von tarifdispositivem Gesetzesrecht abgewichen werden und so sportspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden könnten.⁹ Diskutiert wurde dies bereits etwa für das Arbeitszeitrecht¹⁰, den Bereich der Entgeltfortzahlung¹¹, das

⁶ *Klose/Zimmermann*, in: FS Fenn, 2000, S. 137 (161f.); *Jungheim*, RdA 2008, 222 (224); *Richter/Müller-Foell*, KSzW 2013, 217.

⁷ BGH, Urt. 24.10.1988 – II ZR 311/87 – BGHZ 105, 306 (318); *Staudinger/Schwennicke* (2019), § 25 Rn. 122ff.; BeckOK BGB/*Schöpflin*, § 21 Rn. 59; *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluß, 1999, S. 225f.

⁸ Zu den Vertragsstrafen-Regelungen vgl. ausdrücklich *Klose/Zimmermann*, in: FS Fenn, 2000, S. 137 (163–165); *Jungheim*, *causa sport* 2010, 247 (253–257). Zum Gestaltungsspielraum bei tarifvertraglichen Ausschlussfristen vgl. BAG, Urt. v. 4.12.1997 – 2 AZR 809/96 – BAGE 87, 210; BAG, Urt. v. 22.9.1999 – 10 AZR 839/98 – NZA 2000, 551; BAG, Urt. v. 13.12.2000 – 10 AZR 168/00 – BAGE 96, 371; BAG, Urt. v. 13.12.2011 – 9 AZR 399/10 – BAGE 140, 133.

⁹ *Walker*, SpuRt 2012, 222 (223); *Wüterich/Breucker*, in: *Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger* (Hrsg.), *Sportrecht in der Praxis*, 2012, Rn. 511; *Heink*, *causa sport* 2011, 37 (40–42).

¹⁰ Im Arbeitszeitrecht wurden auf § 7 ArbZG gestützte tarifvertragliche Verlängerungen der werktäglichen Höchstarbeitszeit bzw. Verkürzungen der Ruhezeiten diskutiert. Vgl. dazu *Jungheim*, *causa sport* 2010, 247 (260); *Heink*, *causa sport* 2011, 37 (38f.). Auch im Bereich des Jugendarbeitsschutzes könnte gemäß § 21a JArbSchG im Hinblick auf Profisportler, die noch „Jugendliche“ i. S. d. § 2 Abs. 2 JArbSchG sind, von tarifdispositivem Gesetzesrecht abgewichen werden. Dies gilt allerdings nicht für Abweichungen von der Nachtruhe gemäß § 14 JArbSchG, so dass jugendliche Profisportler nach 20 Uhr grundsätzlich nicht mehr eingesetzt werden dürfen. Vgl. dazu *Gutzeit/Vrban*, SpuRt 2011, 60.

¹¹ Diskutiert wurden auf § 4 Abs. 4 EFZG gestützte tarifvertragliche Regelungen zur Bemessung der Höhe des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts. Vgl. dazu *Heink*, *causa sport* 2011, 37 (40); *Wüterich/Breucker*, in: *Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger* (Hrsg.), *Sportrecht in der Praxis*, 2012, Rn. 511.